



Sauerländer Schützenbund e.V.

Neufassung der

SATZUNG

vom 17 . April 2010

auf der Grundlage der Satzung vom 11. April 1992

einschließlich der

ersten Änderung vom 24. April 1993

zweiten Änderung vom 29. April 1995

und der

dritten Änderung vom 28. April 2001

Vereinsregister VR 50826 Amtsgericht Arnshausen, 17. April 2010

Im Bewusstsein der Verantwortung für die Menschen unserer Heimat und in der Bereitschaft, getreu dem Erbe der Väter dem Sauerländer Schützenwesen in der Zukunft zu dienen, hat sich der am 15. Dezember 1929 gegründete und am 18. November 1953 wieder gegründete "**Sauerländer Schützenbund**" am 11. April 1992 diese Satzung gegeben:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Schützenbund des kurkölnischen Sauerlandes trägt den Namen "**Sauerländer Schützenbund**" (SSB). In ihm sind in der Erkenntnis ihrer gemeinsamen Ideale und Ziele zusammengeschlossen
 - a) die Schützengemeinschaften (Schützenbruderschaften, Schützenvereine, Schützengesellschaften, Schützengemeinschaften, Heimatvereine) des kurkölnischen Sauerlandes (in den Grenzen der bis zur kommunalen Neugliederung im Jahre 1975 selbstständigen Kreise Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Olpe und Soest),
 - b) die von diesen Schützengemeinschaften gebildeten Kreisschützenbünde.

Durch die Zugehörigkeit zum SSB soll das Eigenleben der angeschlossenen Schützengemeinschaften nicht behindert oder eingeengt werden.

2. Der SSB hat seinen Sitz am Ort des Amtsgerichts, bei dem die erstmalige Eintragung in das Vereinsregister vorgenommen wird. Die erstmalige Eintragung erfolgt beim Amtsgericht Meschede, dem Wohnort des zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung amtierenden Geschäftsführers.
3. Mit der Eintragung in das Vereinsregister ändert sich der Name auf "**Sauerländer Schützenbund e.V.**".

§ 2 Wesen und Aufgaben

Der SSB stellt seine Bestrebungen unter die Devise "Glaube, Sitte, Heimat". Er verfolgt in engem Zusammenwirken mit den Kreisschützenbünden ausschließliche und unmittelbare Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des SSB ist

- a) die Gemeinschaft aller Schützen zu pflegen, die Bereitschaft zu brüderlicher Liebe und Hilfe wachzuhalten und Eintracht und Bürgersinn zu fördern,
- b) die christliche Lebensauffassung als Grundlage des Vereinslebens zu verankern und zu festigen sowie die traditionelle Bindung an die Kirche zu pflegen,
- c) Liebe und Treue zu Väterglauben und Vätersitte, zur sauerländischen Heimat und zum deutschen Vaterlande zu erhalten und zu stärken,
- d) Verfassungstreue im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und alle gegenteiligen Bestrebungen abzuwehren,

- e) das traditionelle Brauchtum des Schützenwesens zu fördern,
- f) den altüberlieferten Schießsport zu beleben und zu fördern,
- g) die Interessen der angeschlossenen Schützengemeinschaften in grundsätzlichen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragen zu vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des SSB dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Die angeschlossenen Schützengemeinschaften erhalten keine Überschüsse ausgezahlt. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des SSB keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen ihn.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Wesen und den Zwecken des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Festsetzung evtl. Vergütungen entscheidet im Einzelfall der Gesamtvorstand.

§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Verbänden

1. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, in denen sich Schützengemeinschaften zusammengeschlossen haben, ist und bleibt der SSB selbstständig. Er kann solchen Dachverbänden, ohne seine Eigenständigkeit in ideeller, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht aufzugeben, kooperativ angehören, wenn es der Wahrung allgemeiner Schützenbelange und der Erreichung gemeinsamer Ziele dienlich ist.
2. Den dem SSB angeschlossenen Schützengemeinschaften bleibt es unbenommen, anderen Dachorganisationen als Mitglied anzugehören, sofern sie damit nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SSB kann sein
 - a) jede Schützengemeinschaft mit Sitz des in § 1 Abs. 1 Buchst. a) genannten Gebietes,
 - b) jeder von diesen Schützengemeinschaften gebildete Kreisschützenbund,
 - c) eine Schützengemeinschaft mit Sitz in einem außerhalb des Gebietes des SSB liegenden Ortes, wenn dieser unmittelbar an die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Kreise angrenzt und wenn der zuständige Kreisschützenbund und der SSB ausdrücklich ihr Einverständnis erklären, sofern diese Satzung anerkannt wird.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die an den zuständigen Kreisschützenbund gerichtete schriftliche Beitrittserklärung voraus. Der Beitritt ist vollzogen, wenn er vom

Kreisschützenbund schriftlich bestätigt wird. Ein Beitritt ohne den Erwerb der Mitgliedschaft beim zuständigen Kreisschützenbund ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft im SSB verpflichtet zur Mitarbeit bei der Erreichung der in § 2 genannten Aufgaben und zur Entrichtung der von der Bundesversammlung festgesetzten Beiträge an den zuständigen Kreisschützenbund.
4. Die Mitgliedschaft im SSB endet
 - a) mit der schriftlichen Austrittserklärung, die an den zuständigen Kreisschützenbund zu richten ist und mit Ende eines Kalenderjahres wirksam wird,
 - b) durch Ausschluss auf Beschluss des zuständigen Kreisschützenbundes, sofern dessen Satzung eine solche Maßnahme vorsieht,
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss der Bundesversammlung, der einen wichtigen Grund, z. B. gröblichen Verstoß gegen diese Satzung oder die Interessen des Kreisschützenbundes, voraussetzt und zugleich den Ausschluss aus dem Kreisschützenbund zur Folge hat.

In allen Fällen besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres weiter. Ein Anspruch auf das Vermögen des SSB ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des SSB sind
 - a) der Bundesvorstand
 - aa) der geschäftsführende Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB
 - ab) der Gesamtvorstand
 - b) die Bundesversammlung.
2. Bundesvorstand und Bundesversammlung geben sich eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist (§ 14 der Satzung).

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesvorstandes

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Bundesoberst,
 - b) zwei Stellvertretern des Bundesoberst,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) den Vorsitzenden der angeschlossenen Kreisschützenbünde,
 - f) je drei von den Vorständen der angeschlossenen Kreisschützenbünde benannten Vertretern,
 - g) dem "Geistlichen Beirat" (§ 8 der Satzung),
 - h) einem Vertreter der Evangelischen Kirche als kooptiertes Mitglied, der vom Gesamtvorstand auf Vorschlag der Evangelischen Kirche von Westfalen auf die Dauer von 3 Jahren bestellt wird,

- i) dem Bundesschießmeister, der auf Vorschlag der Kreisschießmeister durch die Bundesversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestätigt wird.
 - j) einem Vertreter der Sportschützen im SSB (Bundessportleiter), der auf Vorschlag der Kreisschießmeister oder Sportleiter durch die Bundesversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestätigt wird,
 - k) einem Vertreter der Jungschützen im SSB (Bundesjugendsprecher), der auf Vorschlag der Kreisjugendsprecher durch die Bundesversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestätigt wird,
 - l) kooptierten Mitgliedern, die vom Gesamtvorstand auf die Dauer von 3 Jahren bestellt werden,
 - m) Mitgliedern in der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS) -ohne Stimmrecht- soweit sie dem Gesamtvorstand nicht bereits in anderer Eigenschaft angehören,
 - n) den Ehrenvorstandsmitgliedern gem. Beschluss der Bundesversammlung -ohne Stimmrecht-. Zum Ehrenvorstandsmitglied soll nur gewählt werden, wer vorher 15 Jahre dem Bundesvorstand angehört hat.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Bundesvorstand, bestehend aus dem Bundesoberst, seinen beiden Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Er erledigt die laufenden Geschäfte.
 3. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind, mit Ausnahme des Geschäftsführers, ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen, soweit diese angemessen sind. Der Geschäftsführer erhält als Anerkennung für das von ihm erwartete erhebliche Opfer an Arbeitskraft und Zeit eine feste monatliche Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Gesamtvorstand beschließt.
 4. Die Wahl der unter Abs. 1 a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Bundesversammlung. Die Wahl erfolgt in folgendem jährlichen Rhythmus, beginnend ab dem Jahr 2012: 1. Bundesoberst, 2. Stellvertreter des Bundesoberst und Geschäftsführer, 3. Weiterer Stellvertreter des Bundesoberst und Schatzmeister. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl soll der Kandidat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Der gewählte Bundesoberst darf lediglich für einen Übergangszeitraum bis zur nächsten Kreisversammlung des betroffenen Kreisschützenbundes gleichzeitig das Amt des Bundesoberst und ein Amt im Kreisvorstand ausüben. Hiervon ausgenommen ist die Kreisehrenmitgliedschaft.
Das Wahlverfahren ist in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines der unter Abs. 1 a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der verbliebenen Wahlzeit.
 5. Zur Verfügung über Bundesvermögen in einer Höhe von mehr als 1.500,00 Euro im Einzelfall bedarf der Geschäftsführer bzw. der Schatzmeister der Gegenzeichnung des geschäftsführenden Bundesvorstandes. Ausgenommen sind laufende Geschäfte, die der Aufrechterhaltung des Ordensversandes dienen.
 6. Der jährlich stattfindenden Bundesversammlung ist vom Bundesoberst ein Jahresbericht, vom Geschäftsführer ein Geschäftsbericht und vom Schatzmeister ein Kassenbericht vorzulegen. Der Schatzmeister legt bis zum 1. März eines jeden Jahres eine geordnete Kassenrechnung per 31. Dezember des Vorjahres zur Genehmigung durch den Gesamtvorstand und zur Prüfung durch die Rechnungsprüfer vor.

§ 8 **Geistlicher Beirat**

Geistlicher Beirat (§ 7 Abs. 1 Buchst. g) ist der vom Erzbischof in Paderborn als "Beauftragter" für das Schützenwesen im kurkölnischen Sauerland bestellte Geistliche. Für die Ernennung schlägt der Gesamtvorstand des SSB dem Erzbischof einen Geistlichen vor.

§ 9 **Zusammensetzung der Bundesversammlung**

1. Die Bundesversammlung ist die Vertretung aller angeschlossenen Schützengemeinschaften. Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und oberstes Organ des SSB.
2. In der Bundesversammlung haben die Mitglieder des Gesamtvorstandes je eine Stimme.

Die angeschlossenen Schützengemeinschaften haben

bis zu 200 zum Sauerländer Schützenbund zahlenden Mitgliedern 1 Stimme,
bis zu 400 zum Sauerländer Schützenbund zahlenden Mitgliedern 2 Stimmen,
bis zu 600 zum Sauerländer Schützenbund zahlenden Mitgliedern 3 Stimmen,
bis zu 800 zum Sauerländer Schützenbund zahlenden Mitgliedern 4 Stimmen,
über 800 zum Sauerländer Schützenbund zahlenden Mitgliedern 5 Stimmen.

3. Mindestens einmal jährlich findet eine Bundesversammlung statt. Sie ist durch den Bundesoberst mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuberufen. Der Bundesoberst ist verpflichtet, bei wichtigem Anlass eine Bundesversammlung einzuberufen. Was ein wichtiger Anlass ist, entscheidet der Gesamtvorstand. Über die Sitzungen der Bundesversammlung ist eine vom Bundesoberst und Bundesgeschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Alles Weitere regelt die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.

§ 10 **Aufgaben der Bundesversammlung**

Die Bundesversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über

- a) den Jahreskassenbericht des Schatzmeisters,
- b) die Entlastung des Bundesvorstandes,
- c) alle den SSB betreffenden wichtigen Angelegenheiten,
- d) den jährlich von den angeschlossenen Schützengemeinschaften an die Kreisschützenbünde zu zahlenden Beitrag sowie die Umlagen,
- e) den Ort von Bundesveranstaltungen,
- f) die Wahl des Bundesoberst, der beiden Stellvertreter, des Geschäftsführers und des Schatzmeisters,

- g) den von den Kreisschützenbünden an den SSB abzuführenden Anteil an den eingezogenen Beiträgen,
- h) den Ausschluss angeschlossener Organisationen (§ 5 Abs. 4 Buchst. c) der Satzung),
- i) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- j) die Bestätigung des Vertreters der Schießmeister (Bundesschießmeister) im Gesamtvorstand,
- k) die Bestätigung des Vertreters der Sportschützen (Bundessportleiter) im Gesamtvorstand,
- l) die Bestätigung des Vertreters der Jungschützen (Bundesjugendsprecher) im Gesamtvorstand,
- m) die Wahl von Ehrenmitgliedern -ohne Stimmrecht- im Gesamtvorstand.

§ 11 Rechnungsprüfer

Es werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben nach freiem Ermessen das Rechnungswesen des SSB zu prüfen und über das Ergebnis in der Bundesversammlung zu berichten. Ihre Wahl erstreckt sich jeweils auf zwei Jahre. Sie erfolgt auf Vorschlag der Kreisschützenbünde im jährlichen Wechsel, so dass alljährlich ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist.

§ 12 Beiträge

1. Zur Deckung der Auslagen und der sonstigen notwendigen Aufwendungen des SSB haben die Kreisschützenbünde von den von ihnen eingezogenen Beiträgen den von der Bundesversammlung festgesetzten Anteil abzuführen.
2. Zur Wahrung der Jährlichkeit der Kassenrechnung des SSB sind diese Anteile an den Beiträgen bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres an den SSB zu entrichten. Die Berechnung der Beiträge erfolgt aufgrund der bis zum 15. November eines jeden Jahres an die Bundesgeschäftsstelle abzugebenden Meldung über die beitragszahlenden Mitglieder der den Kreisschützenbünden angeschlossenen Schützengemeinschaften.

§ 13 Kassenwesen

1. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch die Kasse des SSB zu tätigen und buchungsmäßig festzuhalten. Neben- oder Sonderkassen dürfen nur als Teile der Gesamtkasse geführt werden. Einnahmen und Ausgaben sind in einer Einnahme - Ausgabe - Überschussrechnung journalmäßig festzuhalten. Dabei ist das Bruttoprinzip zu beachten.

§ 14

Verfahrensfragen

1. Gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung geben sich der Gesamtvorstand und die Bundesversammlung eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, in der Verfahrensfragen geregelt sind.
2. Die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung wird durch einfachen Beschluss der Organe des SSB erlassen bzw. geändert. Die Beschlussfassung der Organe bezieht sich dabei auf ihre jeweilige Zuständigkeit.

§ 15

Orden und Ehrenzeichen des SSB

1. Zur Ehrung und Auszeichnung verdienter Mitglieder der dem Sauerländer Schützenbund angeschlossenen Schützengemeinschaften verleiht der SSB folgende Orden und Ehrenzeichen:
 - a) Orden für Verdienste,
 - b) Orden für besondere Verdienste,
 - c) Orden für hervorragende Verdienste.

Bedingung für die Verleihung des nächsthöheren Ordens ist, dass bereits die jeweils niedrigere Ordensstufe verliehen wurde.

2. Über die Verleihung der Orden entscheidet der jeweilige Kreisschützenbund, dem die Schützengemeinschaft des zu ehrenden Mitgliedes angehört. Über alle übrigen Ordensverleihungen entscheidet ausschließlich der Gesamtvorstand.
- 3, Verleihungsmodalitäten und Fristen werden in gemeinsamer Absprache zwischen den Kreisschützenbünden und dem Gesamtvorstand festgelegt.
4. Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Orden kann als besondere Ehrung auch der "Wappenteller des Sauerländer Schützenbundes" verliehen werden.
5. Im übrigen hält die Bundesgeschäftsstelle Medaillen für 25-, 40-, 50-, 60-, 65-, 70- und 75jährige treue Mitgliedschaft vor.
6. Ordens- und Medaillenanforderungen der angeschlossenen Schützengemeinschaften sind ausschließlich an die Kreisschützenbünde zu richten.

§ 16

Satzungsänderungen, Auflösung des SSB

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefassten Beschlusses der Bundesversammlung.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des SSB kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Bundesversammlung gefasst werden, in der drei Viertel aller angeschlossenen Schützengemeinschaften vertreten sind und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sich für die Auflösung ausspricht. Ist eine

solche Bundesversammlung zur Auflösung des Schützenbundes beschlussunfähig, so muß nach 1 Monat eine zweite Bundesversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist; doch kann auch in diesem Fall die Bundesversammlung den Auflösungsbeschluss nur mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten fassen.

3. Bei Auflösung des SSB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. April 1992 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Eslohe, 17. April 2010

Für den Sauerländer Schützenbund



Meinolf Linke
Bundesgeschäftsführer